



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2017 Auslegung des Haushaltsplanes 2017 der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 16.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.579.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.286.700 €
mit einem Saldo von	292.300 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.347.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.000 €
mit einem Saldo von	3.297.000 €

mit einem Überschuss von	3.589.300 €
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	928.150 €
---	-----------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.445.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.512.000 €
mit einem Saldo von	2.933.000 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
---	-----

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	2.923.000 € -2.923.000 €
--	-----------------------------

mit einem Zahlungsmittelbestand des Haushaltsjahres von 938.150 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 520.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung als unerheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des §100 Abs. 1 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon vierteljährlich zu berichten.

Es gelten als unerheblich:

a) über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,

b) über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 20.000,00 €.

§ 8

Allgemeine Haushalts-, Budget- und Deckungsvermerke
Im Haushaltsjahr 2017 umfasst der budgetierte Ergebnishaushalt sieben Fachbereich-Budget-Ebenen und zwei Sonderbereiche mit insgesamt 69 Einzelbudgets. Außerdem gibt es ein Gesamtpersonalbudget und ein Gesamtinvestitionsbudget jeweils aufgegliedert nach den 16 Produktbereichen. Die Budgetfestlegungen sind in den nachfolgenden Anlagen zur Haushaltssatzung aufgeführt.

Karben, den 16.12.2016

Der Magistrat der Stadt Karben

(Siegel)

(Rahn)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut (Auszug):

Regierungspräsidium Darmstadt

16. Mai 2017

Ansprechpartnerin: Frau Wagner Aktenzeichen: I 16 - 33 g 02/01 - 10 - 12

G E N E H M I G U N G

Hiermit genehmige ich

1. den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

9.000.000,00 €

(i. W.: „Neun Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

In Vertretung

gez. Dr. Alexander Böhmer
Regierungsvizepräsident

(Siegel)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29.05.2017 bis zum 07.06.2017 im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Zimmer 212, während der üblichen Dienst-stunden öffentlich aus.

Karben, den 22.05.2017

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister